



SACHSEN-ANHALT
LANDESVERWALTUNGSAMT

3. Vergabekammer
beim Landesverwaltungsamt

Beschluss

AZ: 3 VK LSA 11/2013

Halle, 20.6.2013

keine Anwendung des § 19 Abs. 2 LVG LSA

- Differenzen mit der Antragsgegnerin, kein Interesse mehr am Auftrag
- es ist keine Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit dieses Vergabeverfahrens festzustellen, wenn die Antragstellerin nicht mehr am Auftrag interessiert ist,
- kein allgemeines Rechtsschutzinteresse

Persönliche und fachliche Differenzen in anderen Vergaberechtsverfahren sind außerhalb des Nachprüfungsverfahrens zu klären, Streitigkeiten dieser Art werden vom Schutzzweck des § 19 LVG LSA nicht erfasst.

In dem Nachprüfungsverfahren der

.....
.....

Antragstellerin

gegen die

.....
.....

Antragsgegnerin

unter Beteiligung der

..... GmbH

.....

Verfahrensbeteiligte

wegen

des gerügten Vergabeverstößes in der Öffentlichen Ausschreibung zum Bauvorhaben ...Sanierung Schulkomplex Los 4.5 – Starkstrom, Vergabenummer:, hat die 3. Vergabekammer unter Mitwirkung des Vorsitzenden Regierungsdirektors, der hauptamtlichen Beisitzerin Frauund des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn beschlossen:

1. Der Nachprüfungsantrag wird verworfen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Verfahrenskosten (Gebühren und Auslagen) beziffern sich auf Euro.

Gründe

I.

Mit der Veröffentlichung im Ausschreibungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt am 19. Februar 2013 schrieb die Antragsgegnerin im Wege der Öffentlichen Ausschreibung auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) die Vergabe der Sanierung des Schulkomplexes, Vergabenummer:, Los 4.5 – Starkstrom, aus.

Zum Eröffnungstermin am 4. März 2013, 10.00 Uhr, lagen 8 Hauptangebote und 6 Nebenangebote vor.

Die Antragstellerin legte zum Submissionstermin ein Hauptangebot in Höhe von Euro bei der Antragsgegnerin vor.

Die Verfahrensbeteiligte reichte ein Hauptangebot und vier Nebenangebote ein.

Das von der Antragsgegnerin beauftragte Planungsbüro erstellte am 8. März 2013 einen Vergabebericht. Der Bericht empfiehlt nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung den Zuschlag an die Verfahrensbeteiligte zu erteilen. Die Nebenangebote wurden durch das Planungsbüro geprüft und für wertbar gehalten. Drei Bieter wurden ausgeschlossen, darunter die Antragstellerin. Der Planer führte hinsichtlich des Angebotes der Antragstellerin aus, dass hinsichtlich der Fachkunde Zweifel bestünden, die auf mehreren Baustellen der Antragsgegnerin zu Tage getreten seien.

Mit Vermerk vom 12. März 2013 schlägt die Antragsgegnerin nach Prüfung vor, den Zuschlag an die Verfahrensbeteiligte zu vergeben. Die Verfahrensbeteiligte habe nach Prüfung mit ihrem Nebenangebot Nr. 3 das wirtschaftlichste der gewerteten Angebote abgegeben.

Mit Schreiben vom 17. April 2013 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin und den übrigen nicht berücksichtigten Bietern mit, dass der Zuschlag an die Verfahrensbeteiligte als den günstigsten Bieter erteilt werde und dass das Angebot der Antragstellerin nicht berücksichtigt werden könne, weil begründete Zweifel an ihrer Eignung hinsichtlich der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bestünden.

Die mangelnde Fachkunde sei auf mehreren Baustellen der Antragsgegnerin bei der Antragstellerin zu Tage getreten. Die mangelnde Leistungsfähigkeit ergebe sich aus dem Personalbestand von einem Elektriker und zwei Helfern. Ein Auftrag in dieser Größenordnung sei mit diesem Personalbestand, selbst unter Zuhilfenahme von Leihkräften, aus Sicht der Antragsgegnerin in dem Zeitraum nicht zu bewältigen. Auf anderen Baustellen der Antragsgegnerin sei festgestellt worden, dass es vermehrt Unzuverlässigkeiten in Bezug auf Termintreue und geordneter Mängelbeseitigung gegeben habe. Es seien hierzu bereits mehrere Mahnungen sowie ein Auftragsentzug gemäß § 8 Abs. 3 VOB/B erfolgt.

Mit Schreiben vom 23. April 2013 rügte die Antragstellerin die beabsichtigte Zuschlagserteilung an die Verfahrensbeteiligte und begründete ihren Einspruch damit, dass es ihr unverständlich sei, dass die Verfahrensbeteiligte den Zuschlag erhalten solle, da die fachlichen Voraussetzungen nicht gegeben seien. Dies könne von ihr mit einem Gutachten bewiesen werden. Die Antragstellerin wendet sich gegen die Ablehnung ihrer Eignung. Die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit könne ihr nicht abgesprochen werden, da alle Mitarbeiter ständig an Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen hätten und dies mit entsprechenden Zertifikaten nachgewiesen werden könne.

Den Vorwurf gegen die Termintreue und Mängelbeseitigung weist die Antragstellerin zurück, denn es beruhe auf Planungsfehler, nicht gegebener Baufreiheit bzw. nicht geklärtem Sachverhalt. Der Auftragsentzug sei auch nicht gerechtfertigt und hierzu sowie zu den einzelnen Bauvorhaben werde sie gesondert Stellung beziehen.

Weiterhin führt die Antragstellerin aus, dass die Vergabe an die Verfahrensbeteiligte für sie bedeute, dass die Planer und das Hochbauamt unlauteren Wettbewerb betreiben, denn man versuche, sie von der Vergabe auszuschließen, wogegen sie sich verwahre.

Die Antragstellerin beantragt,

die Versagung des Zuschlags auf das Angebot der Verfahrensbeteiligten.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag der Antragstellerin zurückzuweisen.

Mit Schreiben vom 6. Mai 2013 legt die Antragsgegnerin die Vergabeunterlagen der Vergabekammer zur Prüfung vor und nimmt wie folgt Stellung:

Die Bewertung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sei durch die Antragsgegnerin auf Grund von Erfahrungen erfolgt, die sie auf verschiedenen aktuellen Baustellen gemacht hätte. Hierzu legte die Antragsgegnerin Unterlagen zur Bauausführung bei zwei weiteren Baustellen bei.

Mit Schreiben vom 12. Juni 2013 wurde die Antragstellerin durch die Vergabekammer angehört. Hierauf äußerte sie sich mit Schreiben vom 18. Juni 2013 dahingehend, dass sie durch die Streitigkeiten mit der Antragsgegnerin nicht mehr daran interessiert sei, diesen Auftrag zu

erhalten, da ihr Angebot nicht das preisgünstigste sei. Es mache sich aber unbedingt eine sachliche Klärung erforderlich, da sie künftig weiterhin für die Antragsgegnerin arbeiten wolle.

II.

Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin ist unzulässig.

Gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz – LVG LSA vom 19. November 2012 veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 23/2012) - ausgegeben am 30.11.2012 - ist die 3. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt für die Nachprüfung des vorliegenden Vergabeverfahrens örtlich und sachlich zuständig.

Die Antragsgegnerin ist öffentlicher Auftraggeber gemäß § 2 Abs. 1 LVG LSA. Der maßgebliche Gesamtauftragswert von 150.000 Euro bei Bauleistungen entsprechend § 19 Abs. 4 LVG LSA ist überschritten.

Die Antragstellerin hat die von ihr behaupteten Verstöße gegen die Vergabevorschriften im Sinne von § 19 Abs. 1 und 2 LVG LSA gerügt.

Es fehlt der Antragstellerin jedoch an einem allgemeinen Rechtsschutzbedürfnis.

Das Nachprüfungsverfahren nach § 19 Abs. 2 LVG LSA dient der Gewährleistung eines Primärrechtsschutzes zugunsten eines übergangenen Bieters. Nur mit diesem kann der subjektive Anspruch des Bieters auf Einhaltung der Bestimmungen über das Vergabeverfahren durch den öffentlichen Auftraggeber während eines laufenden Vergabeverfahrens durchgesetzt werden. Für das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis ist erforderlich, dass die Antragstellerin ein Interesse am Auftrag hat und nicht auszuschließen ist, dass die gerügten Vergaberechtsverstöße einen Schaden für sie dergestalt herbeiführen, dass ihre Zuschlagschancen beeinträchtigt werden.

Die Antragstellerin hat zwar durch die Abgabe eines Angebotes ihr Interesse am betreffenden Auftrag zunächst hinreichend bekundet, jedoch im Nachprüfungsverfahren ausdrücklich dargelegt, durch die Differenzen mit der Antragsgegnerin kein Interesse mehr am Auftrag zu haben.

Insofern dient der Nachprüfungsantrag nunmehr nur noch dazu, eine Auftragserteilung an die Verfahrensbeteiligte zu verhindern und darüber hinaus eine Klärung der Differenzen aus früheren Vergabeverfahren mit der Antragsgegnerin herbeizuführen. Weiterhin ist die Vergabekammer nicht befugt, die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit dieses Vergabeverfahrens festzustellen, wenn die Antragstellerin nicht mehr am Auftrag interessiert ist. Dies ist mit dem gesetzlichen Zweck des Nachprüfungsverfahrens nach § 19 Abs. 2 LVG LSA nicht vereinbar und das allgemeine Rechtsschutzinteresse damit zu verneinen. Da die Antragstellerin kein Interesse mehr an dem Auftrag geltend macht, kann sie durch die behaupteten Vergaberechtsverstöße nicht mehr in ihren subjektiven Rechten als Bieter verletzt werden. Persönliche und fachliche Differenzen in anderen Vergaberechtsverfahren sind außerhalb dieses Nachprüfungsverfahrens zu klären, Streitigkeiten dieser Art werden vom Schutzzweck des § 19 LVG LSA nicht erfasst.

Aus den vorgenannten Gründen war daher der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

III.

Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 19 Abs. 5 Satz 1 - 3 LVG LSA. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, da die Nachprüfung keinen Erfolg i.S.v. § 19 Abs. 5 Satz 4 LVG LSA hatte und die Antragstellerin zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 VwKostG LSA).

Kostenfestsetzung

Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der 3. Vergabekammer i.V.m. § 19 Abs. 5 Satz 2 LVG LSA i.V.m. § 3 Abs.1 lfd. Nr. 3 und 4 All-GO LSA und berücksichtigen dabei die wirtschaftliche Bedeutung des Gegenstandes der Vergabeprüfung. Die Gebühr beträgt mindestens 100,00 Euro, soll aber den Betrag von 1.000,00 Euro nicht überschreiten (§ 19 Abs. 5 Satz 3 LVG LSA i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 VwKostG LSA).

Die Gesamtkosten gliedern sich auf in Gebühren in Höhe von 150,00 Euro (§ 19 Abs. 5 S. 3 LVG LSA) und Auslagen in Höhe von 3,45 Euro (§ 14 Abs. 1 VwKostG LSA).

Die Einzahlung des Betrages in Höhe von **153,45 Euro** hat bis zum **19.07.2013** durch die Antragstellerinin unter Verwendung des Kassenzahlen **3300.....** auf das Konto 810 015 00 bei der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt, Deutsche Bundesbank Magdeburg, BLZ 810 000 00, zu erfolgen.

Der ehrenamtliche Beisitzer, Herr, hat den Vorsitzenden und die hauptamtliche Beisitzerin der Vergabekammer ermächtigt, den Beschluss allein zu unterzeichnen. Ihm lag dieser Beschluss hierzu vor.

gez.

gez.